

XXVIII.

**Haus- und Badeordnung  
für das Bergfreibad Ochtrup**

## **Haus- und Badeordnung für das Bergfreibad Ochtrup**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1991)

-----

### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bergfreibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadt Ochtrup entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

10. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
11. Die Stadt Ochtrup kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit meldepflichtigen Krankheiten gem. § 3 Bundesseuchengesetz.

13. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
14. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten.

### **III. Haftung**

15. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Ochtrup, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.  
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Ochtrup nicht.
16. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bergfreibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
17. Die Stadt Ochtrup oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### **IV. Besondere Bestimmungen**

18. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
19. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

20. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.  
  
Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen etc. erfolgt auf eigene Gefahr und kann eingeschränkt werden.
21. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese auszuüben.

### **V. Ausnahmen**

22. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.